



Bürger-Schützen-Verein Eppinghoven 1743 e.V.



Vereinsatzung

in der Fassung vom 26. Januar 2020

Vereinshaus: Eppinkstraße 26a, 46535 Dinslaken-Eppinghoven

Genderhinweis: *Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.*

Präambel

Der Bürger-Schützen-Verein Eppinghoven 1743 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein und seine Amtsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürger-Schützen-Verein Eppinghoven 1743 e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. 20279 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dinslaken. Das vereinseigene „Schützenhaus“ und die Sportstätten befinden sich auf dem Schützenplatz-Gelände, Eppinkstraße 26a, in 46535 Dinslaken-Eppinghoven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Schieß- und Bogensports, der Jugendhilfe und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Pflege des Schieß- und Bogensports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes, des Datenschutzes und der Dopingvorschriften,

- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen, die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
 - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums inklusive der Heimmattreue und des Frohsinns als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens und des sozialen Miteinanders,
 - die Unterstützung der örtlichen religiösen Traditionsveranstaltungen wie zum Beispiel die Oster- und Martinsfeuer auf dem Vereinsgelände.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt in Verbände und Organisationen und den Austritt beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit und Haftung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes und an sonstige gewählte Funktionsträger pauschale Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG und/oder sonstige Vergütungen für ihre Tätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit. Ehrenamtlich tätige Personen haben einen Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform (E-Mail oder Brief) beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner

nächstfolgenden Sitzung.

- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können als Mitglied aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Vertretungsberechtigten hierzu vorliegt.
- (4) Vereinsintern kann unterschieden werden nach aktiven und passiven Mitgliedern.
- (5) Mitglieder, die sich im Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem werden Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre dem Verein angehören, vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Ausschluss eines Mitgliedes oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder die sportliche Disziplin gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich persönlich zu rechtfertigen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben unberührt. Alle dem Verein gehörenden Sach- und Wertgegenstände sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen einen verminderten Beitrag, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Weitere Kosten für die Nutzung der Sportstätte, durch den Verein geleistete Startgelder und angefallene Aufwendungen für Orden und Auszeichnungen dürfen durch den Vorstand individuell von den jeweiligen Mitgliedern erhoben werden.
- (4) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und zur Deckung eines Finanzbedarfs, der mit

den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens bis zur Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Vorstand und die Vereinsjugendversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist nicht öffentlich, der Vorstand kann jedoch Gäste zulassen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (5) Stimmberechtigt sind alle volljährigen natürlichen Mitglieder.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies durch die Mitgliederversammlung verlangt wird. Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die zur Wahl stehende Person dies wünscht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der

Wortlaut der zu ändernden Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vor Unterzeichnung im Entwurf allen Vorstandsmitgliedern zwecks Inhalts- und Vollständigkeitskontrolle vorzulegen.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und von weiteren Funktionsträgern, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie von Umlagen und Aufnahmegebühren, die Bestellung/Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters, die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, die Wahl der Kassenprüfer, die Neubesetzung bzw. Bestätigung weiterer Ämter, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit die Satzung nicht etwas anderes regelt. Die Wahl und/oder Bestätigung von weiteren Ämtern kann in Blockwahl erfolgen.
- (11) Zusätzlich zu den vorgenannten Punkten kann die Mitgliederversammlung festlegen, über welche Sachverhalte, Vorhaben und Veranstaltungen künftig regelmäßig zu berichten und zu entscheiden ist (z. B. Belange des Schützenfestes, Anschaffung von Sportgeräten, Umbaumaßnahmen etc.).
- (12) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierüber und über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Der Versammlungsleiter oder der Vorstand oder ein Fünftel der Stimmen der Mitgliederversammlung haben jedoch dabei das Recht, eine Abstimmung zu dieser Angelegenheit auf die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu vertagen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (13) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.
- (14) Ergänzend zu den Mitgliederversammlungen sollen je Kalenderjahr bis zu drei „Quartalsversammlungen“ zur Information an die Mitglieder und zum Gedankenaustausch stattfinden. Diese Versammlungen können formfrei durch den Vorstand einberufen oder bekannt gemacht werden und sind keine Mitgliederversammlung im Sinne dieser Satzung.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Ressortaufteilung innerhalb eines Geschäftsverteilungsplans vorzunehmen und sich bei bestimmten Geschäften oder Aufgaben entsprechender Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB zu bedienen. Der Vorstand kann sowohl einem seiner Mitglieder als auch Dritten Vollmacht erteilen. Er kann darüber hinaus besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister), dem Schriftführer, dem Schießsportwart, dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer und gleichzeitig Pressewart, dem stellvertretenden Schießsportwart/Bogenreferent, dem Bogenreferenten und dem Arbeitsdienstleiter. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur volljährige natürliche Personen. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist. Die Regelungen in Absatz 7 bleiben unberührt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre; sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Rahmen der vierten folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (4) Turnusgemäß sollen in jedem Jahr nur maximal drei Vorstandsmitglieder zur Neuwahl anstehen mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der jeweilige Vertreter zu diesem Zeitpunkt noch weitere zwei Jahre seiner restlichen Amtszeit innehat.
- (5) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem verbleibenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Treten zwei oder alle drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zurück oder fallen aus sonstigen Gründen aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. Mit dem Eingang der Rücktrittserklärung erlöschen die Rechte des Zurückgetretenen aus seiner Wahl zum Vorstandsmitglied.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von einer Woche in Textform einberufen und geleitet; je Kalenderjahr sollen mindestens vier Vorstandssitzungen abgehalten werden. Bis zu zwei Tagen vor dem Sitzungstermin kann die Tagesordnung auf Hinweis weiterer Vorstandsmitglieder ergänzt und dem Vorstand bekannt gegeben werden. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. Der jeweilige Schützenkönig kann ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen. Zumindest die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren in Textform sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Gegen den Willen von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern kann kein Beschluss gefasst werden, der mit einem Rechtsgeschäft verbunden ist. Sollte dieses Vetorecht genutzt werden, ist über den betreffenden Sachverhalt die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu informieren.
- (8) Hinsichtlich der Tätigkeitsdauer des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der „Jugendordnung“. Bei begründeten Einwänden gegen den von der Jugendversammlung neu gewählten Jugendwart hat der Vorstand ein Vetorecht. Sollte dieses Vetorecht vom Vorstand ausgesprochen werden, entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung über eine Neuwahl.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten an die Versammlung über die Ergebnisse der Prüfung.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beläuft sich auf zwei Jahre und mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer ausscheidet.
- (3) Falls ein regulär gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit ausscheidet oder im Amt verhindert ist, übernimmt der gewählte Ersatzkassenprüfer diese Funktion.

§ 11

Schießsport

- (1) Am Sportschießen auf der vereinseigenen Anlage können alle Mitglieder teilnehmen, sofern die Sport- und Standortordnung dies zulässt. Der Vorstand hat jedoch das Recht, den passiven Mitgliedern die Teilnahme am Sportschießen bzw. die Nutzung der Schießsportanlage zu untersagen.
- (2) Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen gelten die Schieß-, Stand- sowie Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Gefährdet ein Mitglied durch sein Verhalten beim Schießsport die Sicherheit der Anwesenden, so ist er von der Standaufsicht vom weiteren Schießen auszuschließen.

§ 12

Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (6) Die Rechte und Pflichten sind in der „Jugendordnung“ geregelt.

§ 13

Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt, Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, ergänzende Bestimmungen zur Beitragserhebung, Ordnung für den Sport etc.) zu erlassen und zu ändern. Neue oder geänderte Ordnungen sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.
- (2) Die Ordnungen dienen der Konkretisierung der Satzung oder zur ergänzenden Festlegung von Sachverhalten, die nicht Gegenstand der Satzung sind.
- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist durch den geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des

Schieß- und Bogensports, der Jugendhilfe sowie die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

§ 16

Ermächtigung des Vorstands zur Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder der Finanzbehörde notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17

Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Januar 2020 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die früheren Satzungenfassungen vom 28.08.1910, 18.04.1934, 13.02.1949, 25.04.1959, 16.01.1972, 22.01.1978, 21.01.1979, 19.01.1987, 15.01.2006 und 04.10.2009 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.